E. Chweizerbart'iche Berlagebuchhandlung, Ragele & Dr. Sproeffer in Stuttgart.

*Brauns: Die kristallinen Schiefer des Laacher Seegebietes und ibre Umbildung zu Sanidinit. 24

Sugo Spamer in Berlin. *Kretschmer: Anleitung zum Kartenzeichnen. Geb. 3 .K.

1600 Max Steinebach in München. Groetzner: Hofball und Armee. Zweiter Teil. 50 3.

Frang Bahlen in Berlin.

*Schult: Das Berhaltnis ber Bollftredungsbeichwerbe. 12 ...

Beit & Comp. in Leipzig.

*Entscheidungen bes Reichsgerichts in Bivilfachen. 74. Band. (Neue Folge, 24. Band.) 4 M; geb. 5 M 50 &.

1627 Berlag für nationale Literatur in Berlin. 1616 *Die Mufen. Illuftrierte Blatter für Rulturgeschichte unb Rirchenpolitif. Greg. von Leute. Jahrg. V, S. 1. 40 M.

1626 Carl Bietor in Caffel. Bobenhaufen: Die Erziehung ber Stimme gur Beredelung ber Sprache, gur Beseitigung von Sprachfehlern, fowie gur Berhütung und heilung von halsleiden. 1 # 20 &.

1604 Bolfevereine-Berlag G. m. b. S. in M.=Gladbach.

Joos: Krifis in ber Sozialbemofratie. 1 M. Staatsbürger-Bibl. Beft 1. Die beutsche Staats. und Selbstverwaltung heft 11. Balbheder: Gartenrentenguter. heft 12. Berfaffung bes Ronigreichs Breugen. Bro Seft 40 8.

Nichtamtlicher Teil.

Die Rechte an dem Verlage einer Zeitschrift. Bon Spndifus 21. Ebner.

Um Schlusse meiner Abhandlung über die Rechtsverhaltniffe ber Sammelwerke (Mr. 229 und 230 des vorigen Jahrganges dieses Blattes) habe ich mich furz mit der Frage beichäftigt, wem bas Eigentum an einem Unternehmen zusteht, das die Berausgabe eines Sammelwerfs zum Gegenstande hat. Neulich ift nun ein Urteil bes Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. Juli 1910 veröffentlicht worden (Bürttembergische Beitschrift für Rechtspflege und Berwaltung 3, 406), welches die Frage behandelt, wem das Berfügungsrecht an dem Titel einer Zeitschrift zusteht. Da über die Rechte der Berleger an den Zeitschriften und Zeitungen viele Zweisel und Unflarheiten bestehen, will ich diese Rechte nachstehend im Bu-

fammenhange darftellen.

I. Aber das Wesen dieser Rechte läßt sich das Reichsgericht in der Entscheidung vom 17. Januar 1908 (Entich. in Zivilf. 68, 49) folgendermaßen aus: Don der dem Urheber eines Schriftwerts zustehenden ausschließlichen Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten und derart das geistige Erzeugnis wirtschaftlich zu verwerten, ift die Ausübung dieser Befugnis, die Tätigkeit dieser Bervielfältigung und Berbreitung, der Berlag des Bertes wohl zu unterscheiden. Der Berfaffer übt diese Tätigkeit felten felbst aus, er pflegt sie einem Berleger zu übertragen, sei es durch Abtretung des vollen Urheberrechts, fei es durch Einräumung eines mehr oder minder beschränften Berlagerechts. Das ein urheberrechtlich geschütztes Werf betreffende Berlagsunternehmen sett also den Erwerb des (abgeleiteten) Urheberund Berlagsrechts feitens des Berlegers voraus. Ein Fehlschluß wäre es, wollte man das Recht des Berlegers an seinem das geltende Recht gewährten freien Bewegung. Inwieweit flar zeigt fich dies bei ber Betrachtung des auf den fortlaufenden Berlag möglichft vieler Berte gerichteten Betriebes einer Berlagshandlung. Ein folder Betrieb ift ein Sandelsgeschäft wie fich rechtlich in feiner Beise beispielsweise von dem Fabritmit der Maffenherstellung und dem Berkauf von patentierten oder unter Mufterschut ftebenden Gegenständen befaßt. Wie hier die vom Inhaber des Geschäfts erworbenen Batent- ober Musterrechte oder Lizenzen , jo gehören dort die vom Berleger erworbenen Urheber- ober Berlagsrechte zu den Aftiven bes Geschäfts. Das Recht bes Berlegers an seinem Geschäft bagegen fann weder ein Urheber- noch ein Berlagsrecht fein, benn eine Berlagshandlung ift fein Schriftwert. Es ift überhaupt fein einheitliches, fest umgrenztes Recht. Im Berfehr fpricht man vom Eigentum, nennt man ben Inhaber Eigentumer des Geschäfts, im juristisch-technischen Sinne trifft dies bem Berlage ergeben sich mehrere fehr wichtige Folgerungen, aber nicht zu. Ein Handelsgeschäft ift nicht eine Sache ober ein welche namentlich die Beräußerung, die Berpfändung, die

Recht, sondern ein Inbegriff von Bermögensgegenständen der verichiedensten Urt. Es umfaßt forperliche Sachen, Forderungen, Geschäftsgeheimnisse, Rundschaft u. dergl. sonftige festumgrenzte, in sich geschlossene subjektive Rechte, aber auch rein tatfächliche Beziehungen, wie Bezugsquellen, die sich an den Namen (die Firma) des Inhabers oder an die besondere Bezeichnung des Unternehmens fnüpfen, und die unter Umständen, weil gerade sie die hoffnung auf die Möglichkeit gewinnbringenden Fortbetriebes des Weschäfts rechtfertigen, beijen Sauptwert darftellen. Dementiprechend ift auch bas »Eigentum« des Geschäftsinhabers nicht ein einheitliches Recht; ber Kurze halber und unter Borbehalt richtigen Berftandniffes mag indessen der Ausdruck »Eigentum« auch hier beibehalten

werden.«

In demfelben Ginne fagt bas Reichsgericht in der Enticheidung vom 29. April 1902 (Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 68, 55): Der Betrieb eines Zeitungsunternehmens ift an sich fein Privatrecht, sondern ein dem öffentlichen Recht angehörendes Grundrecht auf freie Bewegung der Perfonlichkeit, ein sogenanntes Personlichkeitsrecht, abnlich wie die Ausübung einer Argt- ober Rechtsanwaltspraris, der Betrieb eines faufmännischen Geschäfts, losgelöft von feinen materiellen Unterlagen u. a. Ferner bas preußische Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 11. Märg 1899 (Entscheidungen in Staatssteuersachen 8, 333): Ein Urheberrecht steht bei ber durch Leitung und Berlag einer Zeitung gebildeten Tätigkeit nicht in Frage, benn es handelt sich babei nicht um die Ausübung des ausschließlichen Rechts, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, sondern um den Betrieb eines Gewerbes mit jenem Gegenstande in Bebrauchmachung von der auf dem gewerblichen Gebiete durch Unternehmen als Urheber- oder Berlagsrecht bezeichnen. Ganz babei von einem subjektiven Recht auf den Gewerbebetrieb geredet werden darf, kann dahingestellt bleiben, weil ein solches öffentlicher Natur ware, aber fein privatrechtliches Bermögensrecht ift und daher nicht unter das Bermögen fällt, welches jeder andere kaufmännische Gewerbebetrieb; er unterscheidet das Ergänzungssteuergesetz treffen will.« Endlich dasselbe Gericht in einer Entscheidung von demselben Tage (Entscheiund handelsgeschäft eines Raufmanns, der sich vorzugsweise bungen in Staatsfteuersachen 8, 328): Der Zeitungsverlag ftellt einen Gewerbebetrieb bar, ju beffen Ausübung ber Zenfit auf Grund der Gewerbeordnung befugt ift. Diese Befugnis ift aber nicht privatrechtlicher Natur und fann baber bem fteuerbaren Bermögen weder unter dem Gesichtspunfte, daß es sich um ein selbständiges Bermögensrecht handle, noch beshalb, weil ein Bestandteil des dem Gewerbebetriebe gewidmeten Bermögens in Frage ftehe, zugerechnet werden.« Bgl. auch Reichsgericht vom 11. November 1908 (Seufferts Blätter 74, 349).

II. Aus dem hier gekennzeichneten Befen des Rechts an